

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 8.10.2026**

**TOP 9 Sechste Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) -
§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen**

A. Problem

Der Senat wird in seiner Sitzung am 29.9.2026 den beiliegenden Entwurf des Senators für Kinder und Bildung für eine sechste Änderung des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) bezüglich der Regelungen in § 9 zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten (hier: Schließtage) der Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen beraten. In der Vorlage wird um weitere Gremienbeteiligung und Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Stadtbürgerschaft für ein Inkrafttreten der neuen Regelungen ab dem 1.8.2027 gebeten.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Stadtgemeinden, Näheres zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten der verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen nach Anhörung der freien Träger zu regeln, ergibt sich aus § 7 Absatz 6 Satz 1 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG).

B. Lösung

Die in der Vorlage dargestellten Anpassungen der Schließzeiten-Regelungen sind aufgrund von Veränderungen in der Praxis, auch im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen, erforderlich geworden. Sie wurden in einem engen Abstimmungsprozess mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und dem Vorstand der Zentralen Elternvertretung (ZEV) erarbeitet und erörtert. Ziel ist ein hohes Maß an Verlässlichkeit für die Eltern und die Begrenzung von Schließzeiten, insbesondere von Schließzeiten am Stück.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Neuerungen:

- Begrenzung der Sommerferienschließzeit auf max. 15 Tage sowie 3 weitere Tage innerhalb der sonstigen Schulferien, incl. der QE-Tage
- Grundsätzliche Schließung der Einrichtungen zwischen dem 24. und 31.12. unter der Maßgabe, dass eine Einrichtung im regionalen Umfeld geöffnet ist,
- Information über die jeweiligen Schließtage künftig bis zum 31.10. des vorhergehenden Jahres

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Siehe beiliegender Entwurf der Senatsvorlage.

E. Beteiligung / Abstimmung

Zur umfassenden Beteiligung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen und der Zentralen Elternvertretung siehe die Senatsvorlage.

Der Deputation für Kinder und Bildung wird der Entwurf für die Ortsgesetzänderung in ihrer Sitzung am 6.10.2026 vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Senators für Kinder und Bildung für eine Änderung des § 9 BremAOG (Öffnungs- und Betreuungszeiten) wie dargestellt zu und bittet um weitere Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Stadtbürgerschaft für ein Inkrafttreten zum nächsten Kindergartenjahr.

Anlage:

ENTWURF

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.9.2026

6. Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) **Änderung des § 9 (Öffnungs- und Betreuungszeiten)**

A. Problem

Ein Qualitätsfaktor in der Kindertagesbetreuung ist die Verlässlichkeit von Betreuungszeiten. Dazu gehören auch transparente und an den Bedarfen der Eltern ausgerichtete geplante Schließzeiten. Hier bestand zuletzt (Neu-)Regelungsbedarf, da es einen abweichenden Umgang mit Qualitätsentwicklungstagen gegeben hat, Heiligabend und Silvester nicht als Werktage behandelt wurden und sich durch die Kombination von Ferien und QE-Tagen im Einzelfall Schließzeiten > 3 Wochen ergeben haben.

Nachdem bereits Ende 2025 Anhörungen von freien Trägern und Elternvertretungen zu einer entsprechenden Änderung des BremAOG durchgeführt wurden, ergab sich im Kontext der Offensive für mehr Bildungsqualität des Senators für Kinder und Bildung weiterer Erörterungsbedarf zwischen Zentralelternvertretung, Behörde und freien Kita-Trägern.

Auf Anregung der ZEV wurden weitere Änderungsvorschläge erarbeitet, die in der Sitzung der AG nach § 78 SGB VIII am 29.4.2026 erstmalig vorgestellt wurden. In zwei nachfolgenden Arbeitstreffen mit Trägervertretern und Mitgliedern des ZEV-Vorstands wurde der Änderungsvorschlag unter Berücksichtigung der Elterninteressen und organisatorischer Belange der Träger weiterentwickelt.

B. Lösung

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 BremKTG regeln die Stadtgemeinden das Nähere zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten der verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen nach Anhörung der freien Träger.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Neuerung:

- Begrenzung der Sommerferienschließzeit auf max. 15 Tage sowie 3 weitere Tage innerhalb der sonstigen Schulferien, incl. der QE-Tage
- Grundsätzliche Schließung der Einrichtungen zwischen dem 24. und 31.12. unter der Maßgabe, dass eine Einrichtung im regionalen Umfeld geöffnet ist,
- Information über die jeweiligen Schließtage künftig bis zum 31.10. des vorhergehenden Jahres

In der nachfolgenden Übersicht sind die Änderungen gegenüber den geltenden Vorschriften insbesondere in Absatz 2 im Wortlaut kenntlich gemacht. Mit den Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der städtische Eigenbetrieb KiTa Bremen infolge eines früheren Tarifabschlusses die Anzahl der Schließtage zum Zweck der Qualitätsentwicklung bereits von zwei auf vier Tage erhöht hatte. Im Hinblick auf die

Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden diese Tage im Hinblick auf die Ferien orientiert und die Gesamtzahl von Schließtagen im Kalenderjahr reduziert.

Mit der Festlegung auf drei QE-Tage soll einerseits das Interesse der Eltern an einer möglichst umfassenden Kita-Öffnung berücksichtigt werden, den Einrichtungen aber auch noch ausreichend Raum für qualitative Weiterentwicklungen mit dem ganzen Team gegeben werden und zwar mit einer trägerübergreifend gleichartigen Umsetzbarkeit.

Aufgrund der mehrere Interessen berücksichtigenden Diversifikation werden die Regelungen des Absatzes 2 auf die neuen Absätze 2 bis 4 ausgeweitet.

Absatz 5 (neu) wird wegen des Rechtsanspruchs für Schulkinder ab dem 1.8.2026, wie bereits zuletzt § 5 BremAOG mit dem 4. Änderungs-Ortsgesetz, ebenfalls geändert. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen, da sie auf Grund der geänderten Rechtslage entbehrlich geworden sind.

Es wird ein neuer Absatz 6 betreffend die (zusätzlichen) Schließzeiten während Betriebs- und Personalversammlungen formuliert.

Entwurf: Änderung des § 9 BremAOG – Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen

geltende Fassung	neue Fassung
(1) Tageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet, soweit es sich um Werktage handelt. Ein Kind soll nicht mehr als 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich in einer Tageseinrichtung betreut werden.	(unverändert)
(2) Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen, sowie weitere zwei Tage zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Schließzeiten sind von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass innerhalb eines Stadtteils mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. Kinder, die während der Schließzeit ihrer Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.	(2) <u>In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember sollen die Tageseinrichtungen im Regelfall geschlossen bleiben.</u> Tageseinrichtungen können <u>darüber hinaus</u> während der Schulferien bis zu <u>18 Tage im Kalenderjahr</u> schließen, <u>davon an mindestens drei Tagen</u> zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung. <u>Diese Schließtage dürfen nur in einem Umfang von insgesamt bis zu 15 Tagen auf die Sommerferien entfallen.</u>
	<u>(3 neu)</u> Die Schließzeiten sind <u>mit Ausnahme der Zeit vom 24. bis 31. Dezember</u> von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass <u>im jeweiligen regionalen Umfeld</u> mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. Kinder, die während der Schließzeit ihrer Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.

	(4 neu) Die Verteilung der Schließtage und der Tage zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind in den Einrichtungen bis zum 31. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr bekanntzugeben.
(3) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschulkinder.	(5 neu) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschulkinder, soweit der Rechtsanspruch nicht vorrangig durch die Ganztagschule erfüllt wird. Die Schließzeiten für Grundschulkinder dürfen nicht über vier Wochen im Kalenderjahr hinausgehen.
	(6 neu) Bei einer erforderlichen Schließung wegen einer Betriebs- bzw. Personalversammlung sollen die Belange des Betriebes bzw. der Dienststelle gemäß § 43 Betriebsverfassungsgesetz und § 45 Bremisches Personalvertretungsgesetz berücksichtigt werden.
(4) In Tageseinrichtungen für Schulkinder beträgt die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden im Durchschnitt eines Jahres.	(Wird gestrichen, da aufgrund der geänderten Rechtslage entbehrlich geworden.)
(5) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege hat sich an den landesrechtlichen Bestimmungen zu orientieren.	(Wird gestrichen, da aufgrund der geänderten Rechtslage entbehrlich geworden.)

Das Inkrafttreten ist nach Absprache mit den freien Trägern am 26.08.2026 wegen deren schon abgeschlossener Urlaubs- und Schließtageplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 erst ab dessen Beginn am 01.08.2027 vorgesehen.

Die freien Träger erklärten sich jedoch bereit, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung bis zum 31.10.2026 eine Elterninformation über die Schließtage für das Kalenderjahr 2027 herauszugeben.

C. Alternativen

werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine, eine spürbare Personalkostensenkung ist nicht zu erwarten, da die ortsgesetzlich erhöhte Gesamtzahl der Schließtage bereits überwiegend gelebte Praxis in Bremen ist.

E. Genderprüfung

Die diversifizierten Regelungen für die Ferien berücksichtigen insbesondere die Belange von Eltern, vor allem alleinerziehender Mütter.

F. Klimacheck

Nicht relevant, da die ortsgesetzlich erhöhte Gesamtzahl der Schließtage bereits überwiegend gelebte Praxis in Bremen ist.

G. Beteiligung / Abstimmung

Der ZEV-Vorstand hat der Änderung bereits zugestimmt, die freien Träger haben ihr im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII am 26.08.2026 zugestimmt.

Eine Befassung der Deputation für Kinder und Bildung ist für den 06.10.2026 geplant, die befassung des Jugendhilfeausschuss folgt am 08.10.2026.

Eine rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Anschluss an diese Senatsbefassung einzuleiten. Hierfür wird spätestens der formalisierte Ortsgesetz-Änderungsentwurf vorgelegt.

H. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Senatsportal der Senatskanzlei unter <https://www.rathaus.bremen.de/senatsunterlagen> sowie im Transparenzportal steht nichts entgegen.

Datenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

I. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf für ein 6. Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes und bittet den Senator für Kinder und Bildung um rechtzeitige weitere Gremienbeteiligung und Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) für ein Inkrafttreten der neuen Regelungen ab dem 1.8.2027.